

Das Mutter-Kind-Pass-Programm

Welche Untersuchungen beinhaltet das Mutter-Kind-Pass-Programm für die Schwangere?

Das Programm beinhaltet für die Schwangere folgende Untersuchungen:

- 1 gynäkologische Untersuchung bis Ende der 16. Schwangerschaftswoche (SSW) einschließlich einer Laboruntersuchung
- 1 gynäkologische Untersuchung in der 17.–20. SSW einschließlich einer internen Untersuchung
- 1 gynäkologische Untersuchung in der 25.–28. SSW einschließlich einer Laboruntersuchung
- 1 gynäkologische Untersuchung in der 30.–34. SSW
- 1 gynäkologische Untersuchung in der 35.–38. SSW

Die Durchführung dieser Untersuchungen in der Schwangerschaft stellt eine Voraussetzung für die [Weitergewährung des vollen Kinderbetreuungsgeldes](#) dar.

Die Untersuchungen werden von Allgemeinmedizinerinnen bzw. den jeweiligen Fachärztinnen durchgeführt.

Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft

Die im Rahmen des Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramms in der 8.-12. SSW, 18.-22. SSW und 30.-34. SSW vorgesehenen Ultraschalluntersuchungen dienen der Kontrolle des der Schwangerschaftsdauer entsprechenden Entwicklungszustands des Kindes sowie der Feststellung von Mehrlingsschwangerschaften.

Durch Ultraschalluntersuchungen können über die klinische Untersuchung hinausgehend zusätzliche Informationen gewonnen werden. Diese ermöglichen Auffälligkeiten frühzeitig in einem hohen Prozentsatz zu erkennen und im weiteren Schwangerschaftsverlauf entsprechend zu berücksichtigen bzw. gegebenenfalls zu behandeln.

Welche Untersuchungen beinhaltet das Mutter-Kind-Pass-Programm für Kinder?

- 1 Untersuchung des Kindes in der 1. Lebenswoche (wird meist im Spital durchgeführt)
- 1 Untersuchung des Kindes in der 4.–7. Lebenswoche einschließlich einer orthopädischen Untersuchung
- 1 Untersuchung des Kindes im 3.–5. Lebensmonat

- 1 Untersuchung des Kindes im 7.–9. Lebensmonat einschließlich einer HNO-Untersuchung
- 1 Untersuchung des Kindes im 10.–14. Lebensmonat einschließlich einer Augenuntersuchung

Zusammen mit den vorgesehenen Schwangerenuntersuchungen bildet die Durchführung der Kindesuntersuchung bis zum 14. Lebensmonat eine Voraussetzung für die Weitergewährung des vollen Kinderbetreuungsgeldes.

- 1 Untersuchung des Kindes im 22.–26. Lebensmonat einschließlich einer augenfachärztlichen Untersuchung
- 1 Untersuchung des Kindes im 34.–38. Lebensmonat
- 1 Untersuchung des Kindes im 46.–50. Lebensmonat
- 1 Untersuchung des Kindes im 58.–62. Lebensmonat

Weiters ist jeweils eine Hüftultraschalluntersuchung des Kindes in der 1. und in der 6.–8. Lebenswoche vorgesehen.

Die Untersuchungen werden von Allgemeinärzten bzw. den jeweiligen Fachärzten durchgeführt.